



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Frauen, Wirtschaft und  
Beschäftigung -

## Tagesordnung I Punkt 3 der öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 2017

Vorlagen-Nr. 17-F-21-0100

### Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes

- gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 06.12.2017

Das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) ist am 1. Juli 2017 in Kraft getreten. Um den Vorgaben des Gesetzes zu entsprechen, wurden in Wiesbaden rechtzeitig diverse Vorkehrungen getroffen, wie beispielsweise Personalschulungen und Bereitstellung von Informationen durch das Gesundheitsamt.

Für die gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG hat der Bundesgesetzgeber die Zuständigkeit den Kommunen zugewiesen. Diese Aufgabe wird vom hiesigen Gesundheitsamt umgesetzt.

Allerdings gibt es noch Unklarheiten darüber, wie die Zuständigkeiten bei der Umsetzung des Gesetzes verteilt sind (Kontrolle der Anmeldepflicht für in der Prostitution tätige Personen sowie Erlaubnisvorbehalt für die Ausübung eines Prostitutionsgewerbes). In der letzten Ausschusssitzung am 7. November 2017 wurde durch die anwesende Vertreterin des Ordnungsamtes mitgeteilt, dass ihre Behörde keinesfalls die erforderliche Ermächtigung für diese Aufgabe besitze. Es bedürfe einer entsprechenden Durchführungsbestimmung des Landes, zuständig sei das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI).

Wie der Tagespresse vom 24. November 2017 jedoch zu entnehmen war, ist das HMSI der Auffassung, dass es sich hier um eine Aufgabe handelt, die dem Gefahrenabwehrrecht zuzuordnen sei, und demnach die allgemeine Verwaltung bzw. das Ordnungsamt im Rahmen des Hessischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung (HSOG) zuständig sei. Diese unterschiedlichen Rechtsauffassungen dürfen nicht auf dem Rücken der Prostituierten ausgetragen werden.

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten zu berichten,

1. inwieweit die vom Ordnungsamt geäußerte rechtliche Bewertung, keine Ermächtigung zur Umsetzung des ProstSchG zu besitzen und damit das Gesetz nicht vollziehen zu können, einer Überprüfung Stand hält,
2. wie der Hessische Städtetag den Sachverhalt bewertet,
3. wie in anderen (großen) Städten in Hessen mit der Problematik verfahren wird, und
4. wie die Gebührenerhebung für Amtshandlungen nach dem ProstSchG in Wiesbaden geregelt wird.

1. Der Antrag wird angenommen.
2. Der Magistrat wird gebeten, den Antrag bei der Sitzung des Präsidiums des Hessischen Städtetages am 14.12.2017 zu berücksichtigen.

Frau Stadtverordnetenvorsteherin  
mit der Bitte um Kenntnisnahme  
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .12.2017

Schuchalter-Eicke  
Vorsitzende

Die Stadtverordnetenvorsteherin  
  
Dem Magistrat  
mit der Bitte um Kenntnisnahme  
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .12.2017

Gabriel  
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat  
- 16 -

Wiesbaden, .12.2017

Dezernat II mit der Bitte um weitere  
Veranlassung zu Ziffer 1  
Dezernat I mit der Bitte um weitere  
Veranlassung zu Ziffer 2

Gerich  
Oberbürgermeister